

## **Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Nachbarschaftsfonds im Fördergebiet Sozialer Zusammenhalt Mörfelden Nordwest**

### **Präambel**

Zentrale Zielsetzung des Förderprogramms Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) in Hessen ist die Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner. Ein wichtiger Baustein sind dabei Projekte, die durch Beteiligung und Mitbestimmung zu einem attraktiveren Wohnumfeld und zur Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement beitragen. Durch eine intensive Einbindung und Vernetzung der hier lebenden und arbeitenden Menschen sollen die unterschiedlichen Interessen koordiniert, Eigeninitiative unterstützt sowie die lokalen Potenziale gebündelt werden.

Im Programmgebiet Sozialer Zusammenhalt Mörfelden Nordwest besteht die Möglichkeit einer Förderung von Projekten und Maßnahmen aus Mitteln des Nachbarschaftsfonds. Diese sollen dem Wohle der integrierten Stadtentwicklung im Fördergebiet dienen und die Ziele des Entwicklungskonzeptes Mörfelden Nordwest unterstützen oder ergänzen.

Die Richtlinie erläutert die Inhalte und Ziele, das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie weitere Rahmenbedingungen.

### **§ 1 Inhalt und Ziele des Nachbarschaftsfonds**

(1) Der Nachbarschaftsfonds wird im Rahmen des Förderprogramms Sozialer Zusammenhalt Mörfelden Nordwest eingerichtet. Projekte können im Rahmen des Städtebauförderprogramms mit bis zu 100 Prozent aus dem Nachbarschaftsfonds gefördert werden.

(2) Der Nachbarschaftsfonds fördert Projekte im Fördergebiet Sozialer Zusammenhalt Mörfelden Nordwest nach Maßgabe dieser Richtlinie durch Zuwendungen. Die Zuwendungen werden als zweckgebundene Zuschüsse gewährt, d.h. sie müssen nicht zurückgezahlt werden.

(3) Der Nachbarschaftsfonds dient der Förderung des kulturellen Lebens und des sozialen Miteinanders sowie der Stärkung einer positiven Quartiersidentität. Ziel ist die Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft der Bewohner\*innen sowie Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Entwicklung des Fördergebietes soll hierdurch zu einer von den hier lebenden und arbeitenden Menschen getragenen Aufgabe werden, die zur Stärkung des Miteinanders beiträgt.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Förderung von Projekten und Maßnahmen innerhalb der Grenzen des Fördergebietes Sozialer Zusammenhalt Mörfelden Nordwest (siehe Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil der Förderrichtlinie.

## **§ 3 Antragsteller\*in**

Anträge können von Einzelpersonen, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Interessensgemeinschaften, Schulen, Kitas, Kirchengemeinden und sonstigen Organisationen aus dem Fördergebiet, die sich für das Gemeinwohl im Sinne dieser Richtlinie engagieren wollen, gestellt werden.

## **§ 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

(1) Gefördert werden können Projekte, die dem Fördergebiet zugutekommen und zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele beitragen. Die Projekte sollen neben den allgemeinen Zielen insbesondere eine nachhaltige Wirkung erzielen.

(2) Die Projektvorhaben müssen dem Gemeinwohl dienen, nicht der privaten Wertschöpfung oder Einzelinteressen. Sie dürfen sich nicht in diskriminierender Weise gegen einzelne Menschen oder eine Gruppe richten.

(3) Beantragt werden können Projekte und Maßnahme, mit denen noch nicht begonnen wurde.

(4) Die Projektvorhaben sollen einen definierten Umsetzungszeitraum haben. Die Umsetzung muss innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Förderzusage abgeschlossen sein.

## **§ 5 Projektbezogene Fördervoraussetzungen, Höhe der Förderung**

(1) Die Förderhöhe für ein Projekt kann bis zu 100 Prozent betragen, soll in der Regel 2.500 Euro nicht übersteigen. Ein Antrag auf höhere Förderung ist entsprechend zu begründen. Gefördert wird ausschließlich der unrentierliche Teil der Kosten, d.h. erzielte Einnahmen werden als Minderung der Kosten gegengerechnet. Ein\*e Antragsteller\*in kann im Rahmen der Laufzeit mehrere Förderanträge für unterschiedliche Projekte einreichen. Je Projekt können mehrere Förderanträge (z.B. Folgeanträge) gestellt werden, dabei ist jedoch die Gesamtförderung aller Anträge je Projekt auf 2.500 Euro begrenzt.

(2) Förderfähig sind kleinere, insbesondere soziokulturelle, nachbarschaftsfördernde und integrativ wirkende Maßnahmen sowie Projekte im Bildungsbereich, die in sich abgeschlossen sind und keine Folgekosten nach sich ziehen.

Beispiele sind u.a.

- (Nachbarschafts- oder Straßen-) Feste
- Mitmachaktionen
- Ferienspiele
- Hilfs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
- Aktionen im öffentlichen Raum (Sport im Park etc.)
- Workshops, Theater- und Kreativkurse
- stadtteilkulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Ausstellungen/Aufführungen
- Integrationsangebote
- Verschönerungsaktionen (z.B. Malaktionen, Blumen-/Grünflächengestaltung)

Nicht förderfähig sind Projekte und Maßnahmen,

- die der Philosophie der Städtebauförderprogramme und den Zielen der Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepten (ISEK) nicht entsprechen
- die über andere Förderprogramme finanziert werden (Stichwort: Doppelförderung); eine anteilige Mischfinanzierung ist prinzipiell möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- die zu den regulären Pflichtaufgaben der Stadt Mörfelden-Walldorf gehören
- die einer Institution zuzuordnen sind (Ausschluss einer Institutionalförderung)
- die nicht dem Gemeinwohl dienen
- die vor der Antragstellung begonnen oder bereits abgeschlossen wurden.

(3) Die Weitergabe der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mörfelden-Walldorf und dem/der Zuwendungsempfänger\*in. Die Vereinbarung regelt die Zweckbindung, die Zweckbindungsfrist, den Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung. Ebenfalls wird ein Umsetzungszeitraum vereinbart; dieser kann ausnahmsweise und in begründeten Fällen verlängert werden. Die Zuwendungsbedingungen sind einzuhalten. Die Vereinbarung enthält ebenfalls einen Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung bzw. Nichteinhaltung des Zeitplans, der Zweckbindung oder der Zweckbindungsfrist.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Nachbarschaftsfonds nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Mörfelden-Walldorf. Eine Förderung durch den Nachbarschaftsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Die Zuwendung wird dem/der Antragsteller\*in nach Umsetzung bzw. Durchführung und Prüfung der vorgelegten (Teil) Abrechnung erstattet. Die Auszahlung der Mittel erfolgt per Banküberweisung auf das im Antrag genannte Bankkonto. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

## **§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

(1) Der Antrag ist schriftlich beim Quartiersbüro zu stellen. Das Antragsformular kann unter [sozialer.zusammenhalt@moerfelden-walldorf.de](mailto:sozialer.zusammenhalt@moerfelden-walldorf.de) angefordert oder von der Homepage [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) heruntergeladen werden.

(2) Das Quartiersbüro informiert und unterstützt bei der Antragstellung und prüft gemeinsam mit der Stadt Mörfelden-Walldorf die generelle Förderfähigkeit der Projekte und Maßnahmen (gemäß RiLiSE). Nach dieser fachlichen Vorprüfung werden die Anträge der Lenkungsrunde Sozialer Zusammenhalt Mörfelden Nordwest zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheiden die Mitglieder der Lenkungsrunde Sozialer Zusammenhalt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Nachbarschaftsfonds.

(4) Grundsätzlich wird bei den zu fördernden Projekten und Maßnahmen ein gewisses Maß an ehrenamtlichem Engagement erwartet. Vorhaben, die über diesen Ansatz mit finanziellen Eigenmitteln oder Eigenleistungen verbunden sind, sind bei der Bewertung der Förderwürdigkeit zu priorisieren.

(5) Die Mitglieder der Lenkungsrunde Sozialer Zusammenhalt kommen in der Regel im Abstand von drei Monaten zusammen und beraten über die vorliegenden Anträge. Für die Priorisierung und Auswahl der zu fördernden Anträge ist ein Einvernehmen innerhalb der Lenkungsrunde Sozialer Zusammenhalt herzustellen. Für die Entscheidung reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden.

(6) Mitglieder der Lenkungsrunde Sozialer Zusammenhalt können grundsätzlich auch eigene Anträge stellen, dürfen über diese Anträge aber nicht selbst entscheiden. Sie nehmen weder an der abschließenden Beratung noch an der Abstimmung teil und müssen im Sinne der Gleichbehandlung den Raum verlassen.

(7) Jede/r Antragsteller\*in erhält möglichst zeitnah nach der Einreichung eine Nachricht ob das Projekt förderfähig ist, Hinweise zu erforderlichen Nachbesserungen des Antrages oder eine Ablehnung (Projekt nicht förderfähig).

(8) Der/die Antragsteller\*in erklärt sich bereit, das Projekt auf Anforderung der Lenkungsrunde in diesem Gremium vorzustellen.

(9) Die Ergebnisse der Sitzungen werden vom Quartiersbüro dokumentiert.

## § 7 Inhalt des Förderantrages

Der Projektantrag soll folgende Angaben beinhalten:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular „Förderantrag Nachbarschaftsfonds Sozialer Zusammenhalt Mörfelden Nordwest“
- Verantwortliche/r Antragsteller\*in bzw. Projektträger\*in (Kontaktdaten, Kontoverbindung)
- Beschreibung Projektziel, Zweck der Maßnahme (Zielgruppe, Nutzen für das Fördergebiet)
- Kosten- und Finanzierungsplan (Beantragte Fördersumme, Gesamtkosten, Einzelpostenaufstellung, ggf. Eigenleistungen, Drittmittel)
- Zeitplanung mit Datum des Projektbeginns.

## § 8 Projektdurchführung und Abrechnung

(1) Mit dem Projekt kann mit dem Einreichen des Antrags begonnen werden. Die Durchführung des Projektes ohne vorliegende Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.

(2) Spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Projektes ist der Stadt Mörfelden-Walldorf der Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel schriftlich aufgelistet und einzeln per Originalbeleg nachgewiesen werden müssen. Die Belege verbleiben bei der Stadt Mörfelden-Walldorf.

(3) Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises sowie der Durchführung des Projektes nach den im Antrag dargestellten Inhalten und Zielen werden die Mittel durch die Stadt Mörfelden-Walldorf als Verwalterin des Fonds an den oder die Antragsteller\*in ausgezahlt. Bei Beträgen von mehr als 300 Euro können Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.

## § 9 Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Nutzungsrechte

(1) Die Durchführung des Projektes ist durch eine Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten. Das Quartiersbüro steht auf Anfrage beratend zur Seite.

(2) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung aus Städtebaumitteln der Stadt Mörfelden-Walldorf sowie aus Mitteln des Bundes und des Landes Hessen im Rahmen des Förderprogramms Sozialer Zusammenhalt hinzuweisen. Bei Publikationen (Plakaten, Flyer, Postkarten etc.) sind das jeweils aktuell gültige Logo des Fördergebietes Mörfelden-Nordwest als auch die Logos des Bundes und des Landes Hessen zu verwenden. Diese können von der Geschäftsstelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(3) Zur Dokumentation des Projektes ist der Abrechnung ein Ergebnisbericht in Form einer Kurzdokumentation mit Fotos zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen. Der oder die Projektträger\*in räumt der Stadt Mörfelden-Walldorf unentgeltlich und unwiderruflich das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Dokumentation

und der Fotos ein. Der oder die Projektträger\*in erklärt sich bereit, dass die Stadt Mörfelden-Walldorf und das Quartiersbüro die Projekte veröffentlichen dürfen.

(4) Geförderte Bauvorhaben sind nach Fertigstellung dauerhaft durch Plaketten, Beschilderungen etc. zu kennzeichnen. Das Quartiersbüro steht auf Anfrage beratend zur Seite.

(5) Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zu vollständiger oder teilweiser Veröffentlichung oder Vervielfältigung, einschließlich Übertragung der Veröffentlichungsrechte an Dritte und ebenso die Weitergabe an Dritte (z.B. den Fördermittelgeber).

(6) Sofern auf den übergebenen Materialien Personen oder dem Urheberrechtsgesetz eines Dritten unterliegende Gegenstände abgebildet sind, versichert der Projektträger\*in, dass die Verwertung mit Einwilligung des Betreffenden geschieht oder dass die Einwilligung gesetzlich nicht erforderlich ist.

### **§ 10 Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln**

Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinie oder falsche Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel.

Bereits ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert.

### **§ 11 Quartiersbüro**

Der Nachbarschaftsfonds wird durch das von der Stadt beauftragte Quartiersbüro Mörfelden Nord-west verwaltet. Antragsteller\*innen werden bei Bedarf durch diese beraten und durch das Antragsverfahren begleitet. Die Kontaktdaten und Sprechzeiten des Quartiersbüros sind unter [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) abrufbar.

### **§ 12 Inkrafttreten und Geltungszeitraum**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.10.2021 in Kraft und ist zeitlich befristet gültig. Die Gültigkeit endet automatisch mit der Beendigung des Förderprogramms Sozialer Zusammenhalt Mörfelden-Nord-west.